

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Stadtarchivs der Stadt Marktredwitz

Vom 23.02.2000 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz, Nr. 2 vom 29.02.2000), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.05.2001 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 6 vom 30.06.2001), in der vom 01.01.2002 an gültigen Fassung

Auf Grund von Art. 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist derjenige, der einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3
Gebührenhöhe und Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

- | | |
|---|------------|
| 1. eines Beamten des höheren Dienstes | 25,-- EURO |
| 2. eines Beamten des gehobenen Dienstes | 17,-- EURO |
| 3. eines Beamten des mittleren Dienstes | 14,-- EURO |
| 4. eines Beamten des einfachen Dienstes | 12,-- EURO |

StadtarchivGebS

192

je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht. Die Halbstundensätze gelten für andere, vergleichbare Archivbedienstete entsprechend.

(2) Für Anfertigung von Reproduktionen, die nicht im Stadtarchiv erstellt werden, werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben, zu denen ein Drittel für den Verwaltungsaufwand des Archivs addiert wird.

(3) Für Bürokopien, die im Stadtarchiv erstellt werden, werden Gebühren in Höhe von --,50 € je DIN A 4-Kopie und von 1,-- € je DIN A3 Kopie erhoben.

(4)

1. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, deren Nutzung nicht gesetzlich freigegeben ist, wird eine Gebühr von 3,-- € bis 250,-- € erhoben. Näheres regelt eine Dienstanweisung.
2. Ist die Nutzung gesetzlich freigegeben, wird für die Überlassung wertvoller Stücke eine Schutzgebühr nach Ziff. 1 angesetzt.
3. Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht im Besitz des Stadtarchivs Marktredwitz sind, ist der Besteller verantwortlich.

(5) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 - 4 werden als Auslagen erhoben:

1. Die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung).
2. Die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Anwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
3. Die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(6) Die Gebühr beträgt mindestens 5,-- €. Bei geringeren Beträgen wird die Summe der Gebühren und Auslagen auf 5,-- € aufgerundet.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 1 und § 3 Abs.1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbare wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke,
2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik,
3. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
4. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

(2) Gebühren nach § 3 Abs. 3 und 4 können erlassen werden, wenn die Benützung und Veröffentlichung des Archivgutes im besonderen städtischen Interesse liegt. Die Entscheidung darüber trifft die Oberbürgermeisterin auf Antrag des Benutzers.

(3) Gebühren nach § 3 Abs. 2 und 3 werden für öffentliche Auftraggeber nicht erhoben, wenn Gegenleistungen im Lichtbildtauschverkehr vereinbart sind.

§ 5

Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.

(2) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marktredwitz in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23.02.2000 (ABl. Stadt MAK Nr. 2/2000). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.